



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Agnes Alpers
11011 Berlin

Andreas Storm

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-1830
E-MAIL info@bmas.bund.de

Berlin, 31. März 2010

Schriftliche Frage im März 2010
Arbeitsnummer 304

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 304:

Trifft es zu, dass wenn Eltern Arbeitslosengeld II beziehen und das Kindergeld direkt an ein Kind, das sich in Ausbildung befindet und nicht mehr im Haushalt der Eltern lebt, weitergeben, das Kindergeld nicht als Einkommen der Eltern gilt und somit nicht auf deren Bedarfssätze nach SGB II angerechnet wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Alg II-V), sondern als Einkommen des Kindes gilt, welches allerdings, sofern hierneben kein weiteres Einkommen gemäß § 21 BAföG (bzw. § 2 Abs. 1 und 2 EStG) besteht, den Einkommensfreibetrag gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BAföG nicht überschreitet, so dass dem sich in Ausbildung befindlichen Kind zusätzlich zum Förderhöchstsatz gemäß § 12 bzw. § 13 BAföG das volle Kindergeld zur Verfügung steht ?

Antwort:

Dem Auszubildenden steht das von den Eltern weitergeleitete Kindergeld neben der Ausbildungsförderung anrechnungsfrei zur Verfügung.

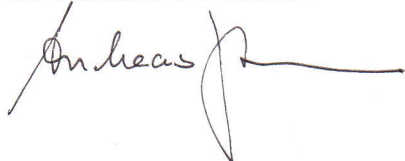
Mit dem Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung vom 19. März 2001 wurde das Ziel verfolgt, den Personenkreis der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu fördernden Personen zu erweitern und die Einkommenslage der Auszubildenden zu verbessern. In diesem Zusammenhang wurde Kindergeld aus dem Einkommensbegriff des BAföG (§ 21 BAföG in Verbindung mit der nach § 21 Absatz 3

Nummer 4 erlassenen BAföG-Einkommensverordnung) herausgenommen und damit generell anrechnungsfrei gestellt.

Diese besondere Förderung Auszubildender wurde für Kinder hilfebedürftiger Eltern, die das Kindergeld nachweislich an den Auszubildenden weiterleiten, durch § 1 Absatz 1 Nummer 8 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nachvollzogen.

Die Regelung in der Alg II-V war erforderlich, weil das Kindergeld bei den Eltern ohne die Ausnahme nach § 11 Absatz 1 Satz 3 SGB II als Einkommen zu berücksichtigen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'In heas', followed by a long horizontal stroke.